

Mardi matin, 5 juin 2018

Grand Conseil

46 2018.RRGR.124 Rapport de tiers

Rapport d'activité 2017 du Bureau pour la surveillance de la protection des données du canton de Berne

Le président. Wir kommen zum Traktandum 46, dem Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern. Der Sprecher der GPK hat das Wort.

Fritz Ruchti, Seewil (UDC), rapporteur de la CGes. Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) hat gemäss Artikel 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) die Pflicht, dem Grossen Rat und dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Darin muss sie besonders auf erkannte Mängel und wünschbare Änderungen hinweisen. Die GPK, die gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG) beziehungsweise Artikel 37 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rats vom 4. Juni 2013 (GO) die Aufsicht über den Beauftragten für Datenschutz wahrnimmt, ist für den Bericht die vorberatende Kommission.

Auf einen Blick: Wie schon in den Vorjahren legt die DSA im Bericht dar, welche Massnahmen sie ergriffen hat, um trotz ihrer beschränkten Ressourcen ihrem gesetzlichen Auftrag einigermaßen nachzukommen: Anwendung unterschiedlicher Qualitätsstandards, variabler Abtiefungsgrad bei Vorabkontrollen und so weiter. Ein besonderes Gewicht wird im Bericht dem sogenannten Blackbox-Prinzip beigemessen. Darunter versteht die DSA, dass der Informatikarbeitsplatz, die mit ihm möglichen Datenverbindungen und auch die verschiedenen Informatiklösungen für die Amtsstellen oftmals eine Blackbox darstellen. Nun weist aber das KDSG den Amtsstellen gleichzeitig die Verantwortung für den Umgang mit den Daten zu. Gemäss der neuen Verordnung über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung vom 24. Januar 2018 (ICTV) soll die DSA ihre begründeten Empfehlungen einzig an das für die IT-Grundversorgung zuständige Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) richten. Dies auch dann, wenn die technische Ausgestaltung der IT-Grundversorgung Grund für die Beanstandung ist. Die DSA erachtet diese Regelung als problematisch. Das künftige, an die europäischen Vorgaben angepasste Datenschutzrecht verlangt von den Amtsstellen, dass sie den datenschutzkonformen Ist-Zustand ihrer Datenbearbeitungen nachweisen können. Verantwortlich ist diejenige Stelle, die die Daten für ihre Aufgabenerfüllung bearbeitet, also die Direktion mit ihren Amtsstellen. Gemäss KDSG liegt die Verantwortung für den Umgang mit den Daten bei den Amtsstellen. Der Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass den Amtsstellen mit der neuen ICTV diese umfassende Verantwortung entzogen wird. Die DSA hält fest, dass der Schutz der Personendaten damit nicht mehr gewährleistet ist.

Personelles: Die DSA hält fest, dass ihre personellen Ressourcen nicht genügen. Grund dafür ist unter anderem, dass die Personalressourcen nicht auf Personalausfälle und auch nicht auf ausserordentliche Projekte und Ereignisse ausgerichtet sind. Treten solche Ereignisse ein, kann die DSA nur durch die Leistung von Überstunden ihrem Auftrag nachkommen. Sie verfügt über 5,15 Vollstellen, davon 0,2 für das Sekretariat. Ausfälle führten 2017 dazu, dass während mehr als acht Monaten eine 100-Prozent-Stelle unbesetzt blieb. Einer Negativentwicklung gilt es hier vorzubeugen.

Wirkungsprüfungen: Gestützt auf die überwiesene Motion 180-2012 «Stopp der teuren Entmündigung durch externe Beratung» führt die DSA keine Wirkungsanalysen mehr durch. Eine einheitliche Informationsklassifizierung, wie sie dem Grossen Rat bei der Behandlung des

Kreditgeschäfts für BE-GEVER DGA in Aussicht gestellt worden war, fehlt bislang. In der Folge muss die DSA die Direktionen jeweils darauf hinweisen, dass direktionsübergreifende Zugriffsrechte nicht zulässig sind. Die DSA weist darauf hin, dass das Bestehen auf eine entsprechende Klassifizierung durch den Grossen Rat die Arbeit der DSA unterstützen und erleichtern könnte. Änderungen im übergeordneten Recht, die Umsetzung der Motion «Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass» (M 224-2016) sind ebenso wie das geltende Recht des Kantons Bern an die EU-Datenschutzreform sowie die Modernisierung der Europaratskonvention 108 anzupassen. Zudem soll der Entwurf zu einem totalrevidierten Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) Berücksichtigung finden.

Videoüberwachung: Nach einer Petition unterbreitete eine Gemeinde der Aufsichtsstelle Fragen zu der von ihr auf dem Schulhaus installierten Webcam. Auf Hinweise der Aufsichtsstelle hin wurde die Webcam neu so eingestellt, dass sich die Bilder von öffentlichen Strassen und Plätzen, von Hauseingängen, Fenstern und privaten Vorplätzen verpixelt präsentierten. Sie konnten nur beschränkt gezoomt und nicht individuell bearbeitet werden. Damit genügte die Webcam auf Antrag der DSA neu dem Datenschutzgesetz.

Vorabkontrollen von Informatikprojekten: Per 1. Januar 2017 wurden die drei staatlichen psychiatrischen Kliniken verselbstständigt. Sie unterstehen ungeachtet ihrer neuen Rechtsform aber weiterhin dem KDSG. Aus technischer Sicht bedeutet die Verselbstständigung, dass die kantonalen IT-Dienstleistungen nicht mehr zur Verfügung stehen und dafür die eigene IT-Infrastruktur auf-respektive ausgebaut werden muss. Entgegen dem Vorschlag der Aufsichtsstelle entschieden sich die Kliniken, statt eines gemeinsamen Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepts (ISDS) je eines pro Standort zu erstellen. Dieses muss auf die besonderen Risiken des psychiatrischen Umfeldes abgestimmt sein und einem angemessenen Grundschutz entsprechen.

Praxis: Folgender Sachverhalt gibt einen Eindruck über die zahlreichen Anfragen an die DSA: Ein Hinweis einer Privatperson veranlasste die Aufsichtsstelle zu prüfen, ob die Kuverts, welche die Finanzverwaltung des Kantons Bern für das Busseninkasso verwendet, den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Dritte – mit anderen Worten der Postbeamte – konnten der Adressierung entnehmen, dass es sich um ein Busseninkasso handelt. Auf Empfehlung der Aufsichtsstelle wurden die Versandpraxis angepasst und die Kuverts dem Empfänger neutral zugestellt.

Soweit die Arbeiten, von denen im Datenschutzbericht 2017 zu lesen ist. Die GPK als vorberatende Kommission dieses Berichts empfiehlt dem Grossen Rat dessen Kenntnisnahme.

Le président. Gibt es Fraktionsmeinungen? – Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer den Bericht der DSA zur Kenntnis nimmt, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Prise de connaissance

Oui 138

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben den Bericht mit 138 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung zur Kenntnis genommen.

Ich habe eine Mitteilung zu machen: Der Präsident der FiKo möchte seine Kommission um 10 Uhr in der Wandelhalle treffen.